

# Aufgaben- und Pflichtenheft der Verwaltungskommission Alters- und Pflegeheim Hofmatt der Gemeinde Arth

(Sämtliche Begriffe beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer)

Der Gemeinderat Arth beschliesst:

## Art. 1

<sup>1</sup> Die Verwaltungskommission Alters- und Pflegeheim Hofmatt wurde vom Gemeinderat Arth gemäss neuem Kommissionenmodell per 1.7.2004 eingesetzt und ist gemäss Reglement für das Alters- und Pflegeheim Hofmatt der Gemeinde Arth vom 16.5.2004 dem Gemeinderat unterstellt.

Organisation

<sup>2</sup> Die Weisungen für Behörden und Kommissionen vom 13.9.2004 bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Aufgaben- und Pflichtenheftes.

## Art. 2

<sup>1</sup> Die Kommission besteht aus folgenden Mitgliedern:

Zusammensetzung

- Präsident (Gemeinderat Ressort Soziales)
- 4 Mitglieder (wovon je 1 Vertreter CVP, FDP, SP, SVP)
- 1 Fachperson (Heimleiter)
- Sekretariat aus Abteilung Gesellschaft
- Beratende Person (Abteilungsleiter Gesellschaft)

<sup>2</sup> Die Mitglieder werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren vom Gemeinderat auf Vorschlag ihres Vertretungsbereiches gewählt.

<sup>3</sup> Stimmberechtigt sind der Präsident und die vier Mitglieder.

## Art. 3

Sie tritt aufgrund eines Terminkalenders zusammen, welcher jährlich zu erstellen ist. Wenn es die Geschäfte erfordern, kann der Kommissionspräsident zusätzliche Sitzungen einberufen.

Sitzungen

## Art. 4

<sup>1</sup> Der Kommission obliegen folgende Aufgaben:

Aufgaben

- a) Wahl des Kommissionsvizepräsidenten
- b) Protokollgenehmigung
- c) Vorbereitung und Antrag an Gemeinderat für einen Vertreter in der Stiftung Pro Alters- und Pflegeheim Hofmatt Arth
- d) Vorbereitung und Antrag an Gemeinderat für die Taxordnung
- e) Vorbereitung und Antrag an Gemeinderat für heimspezifische Verordnungen sowie des internen Heimleitbildes
- f) Anstellung und Entlassung Heimleiter mit Antrag an Gemeinderat
- g) Vorbereitung und Antrag an Gemeinderat für bauliche Belange

- h) Entgegennahme Budget, Jahresrechnung und Jahresbericht mit Antrag an Gemeinderat
- i) Zukunftsgerichtete Führung hinsichtlich Fortbestand des Heims
- j) Entscheidet über die Zielsetzungen des Heims
- k) Erlass von Verfügungen und Beschlüssen in allen Belangen, in denen kein anderes Organ zuständig ist
- l) Überwachung Stellenplan
- m) Überwachung des internen Heimleitbilds
- n) Erstellung und Änderung des Pflichtenhefts (Stellenbeschreibung) des Heimleiters
- o) Anstellung Bereichsleiter

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann die Kommission für weitere Aufgaben beziehen.

#### Art. 5

Der Kommission obliegt die Aufsicht über:

Aufsicht

- a) die gesamte Tätigkeit des Heimes
- b) die Zielerreichungen
- c) das Pflichtenheft des Heimleiters
- d) die Personalverordnung
- e) die baulichen Belange gemäss Gemeinderatsbeschluss
- f) die Qualitätssicherung

#### Art. 6

Die Kommission delegiert folgende Aufgaben an seinen Präsidenten:

Delegierung an  
Präsident

- a) Koordination und Kontrolle von Terminen, Aufgaben und Zielsetzungen
- b) Repräsentation der Kommission
- c) Erarbeitung von Zielvorgaben und Verantwortung für deren Erreichung
- d) Überwachung der Qualitätsförderung
- e) Steht Spezialprojekten vor

#### Art. 7

Die Kommission delegiert folgende Aufgaben an den Heimleiter:

Delegierung an  
Heimleiter

- a) Vollzug der Taxordnung
- b) Vollzug der heimspezifischen Verordnungen sowie des internen Heimleitbildes
- c) Entscheid über die Aufnahme von Bewohnern
- d) Rekrutierung Bereichsleiter und Antrag an Kommission
- e) Anstellung und Entlassung des übrigen Personals
- f) Vorbereitung Jahresbericht und Antrag an Kommission
- g) Öffentlichkeitsarbeit
- h) Trifft Massnahmen für die Qualitätssicherung und Qualitätsförderung
- i) Finanzkompetenz im Rahmen des Budgets mit entsprechender Visumskompetenz
- j) Vorbereitung Budget mit Antrag an Kommission

#### Art. 8

Die Kommission delegiert folgende Aufgaben an den Leiter der Abteilung Gesellschaft:

Delegierung an  
Abteilungsleiter  
Gesellschaft

- a) Mitwirkung bei der Budgeterstellung
- b) Budgetkontrolle / Controlling
- c) Unterstützung der Heimleitung
- d) Qualifikation des Heimleiters

#### Art. 9

<sup>1</sup> Dieses Aufgaben- und Pflichtenheft tritt mit der Genehmigung des Gemeinderates in Kraft. Es ersetzt das vom Gemeinderat am 19.6.2006 genehmigte Aufgaben- und Pflichtenheft. Inkrafttreten

<sup>2</sup> Allfällige diesem Aufgaben- und Pflichtenheft widersprechende frühere Beschlüsse gelten als aufgehoben.

#### **GEMEINDERAT ARTH**

Präsident: H. Theiler

Gemeindeschreiber: F. Huser

Vom Gemeinderat genehmigt mit Beschluss Nr. 14 vom 3.1.2007